

Brüssel, den 10. September 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0268 (COD)

12967/26
ADD 1

COMPET 1047
MI 862
SOC 586
CODEC 1634
FIN 1243
COH 141
ENER 560

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 599 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Erschwinglichkeit und Verfügbarkeit von Wohnraum (Verordnung über erschwinglichen Wohnraum)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 599 annex.

Anl.: COM(2026) 599 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.9.2026
COM(2026) 599 final

ANNEX

ANHANG

des Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung
der Erschwinglichkeit und Verfügbarkeit von Wohnraum (Verordnung über
erschwinglichen Wohnraum)**

{SEC(2026) 599 final} - {SWD(2026) 605 final} - {SWD(2026) 606 final} -
{SWD(2026) 607 final}

ANHANG

Berechnung des Preis-Einkommen-Verhältnisses anhand von Daten der Kommission

1. Repräsentative Preise für Wohnstätten werden anhand des durchschnittlichen Transaktionspreises einer Wohnstätte in Euro in dem betreffenden Gebiet auf NUTS-3-Ebene gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ berechnet.
2. Zur Ermittlung des repräsentativen Pro-Kopf-Einkommens legt die Kommission jährliche Zeitreihen des verfügbaren Nettoeinkommens der privaten Haushalte pro Kopf in Euro auf der Grundlage von Eurostat-Daten auf NUTS-2-Ebene oder vergleichbare Projektionen vor.
3. Die beiden Schwellenwerte für das Preis-Einkommen-Verhältnis für die Zwecke des Artikels 6 werden auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren jährlichen Beobachtungen berechnet. Auf der Grundlage dieser statistischen Analyse werden die Schwellenwerte für das Pro-Kopf-Einkommen, das für den Erwerb einer bestehenden Wohnstätte von durchschnittlicher Größe im Wohngebäudebestand des betreffenden Gebiets aufgebracht werden muss, auf acht bzw. zehn Jahre festgesetzt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1059/oj>).